

Übersicht:

Ab wann kann frühestens eine Altersrente (mit Abschlägen) bezogen werden?

Wichtig: In der Tabelle ist dargestellt, wann nach Rentenrecht (SGB VI) frühestens eine Rente bezogen werden kann. Eine Zwangsverrentung nach SGB II ist aber erst ab 63 möglich!

Frühestmöglicher Bezug einer Altersrente (mit maximalem Abschlag)		
Personengruppe	Rentenbezug ist frühestens möglich im Alter von ... Jahren	Maximaler Abschlag (in Prozent)
Frauen		
• alle Jahrgänge bis 1951	60	18
„Wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit“		
• bis Jahrgang 1945	60	18
• Jahrgänge 1946 bis 1948	Stufenweise Anhebung in Monatsschritten von 60 auf 63	Sinkt in Monatsschritten und abhängig vom Geburtsjahr und -Geburtsmonat von 17,7 auf 7,2
• Jahrgänge 1949 bis 1951	63	7,2
• Ausnahme: „Vertrauensschutz“ für Altfälle“ (siehe Anm. 3)	60	18
Langjährig Versicherte		
• „Alle Jahrgänge“	63	7,2
• Ausnahmefall: Jahrgänge 1948 bis 1954 <u>und</u> Altersteilzeit vor 1.1.2007 vereinbart	Stufenweise Absenkung in Monatsschritten von 63 auf 62 (wird erreicht ab Geburtsdatum Nov. 1949)	Steigt in Monatsschritten und abhängig vom Geburtsjahr und -Geburtsmonat von 7,2 auf 10,8
Schwerbehinderte		
• Jahrgänge bis 1951 (siehe Anm. 4)	60	10,8

Anmerkungen:

- 1) Die Rentenarten „Altersrente für Frauen“ und „Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit“ wurden für die Jahrgänge ab 1952 gestrichen.
- 2) Für den zurzeit noch möglichen Bezug der „Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit“ müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein, z.B. gilt nur als „arbeitslos“, wer bei Rentenbeginn arbeitslos ist und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten mindestens 52 Wochen arbeitslos war (ausführlich im KOS-Info-Blatt „Drohende Zwangsverrentung von ALG-II-Beziehern: Wer kann wann frühestens in Rente gehen?“)
- 3) Der „Vertrauensschutz für Altfälle“ nach § 237 Abs. 5 SGB VI gilt für Personen, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind und am 1. Januar 2004 arbeitslos waren oder deren Arbeitsverhältnis durch eine vor dem 1. Januar 2004 erfolgte Kündigung oder Vereinbarung nach dem 31. Dezember 2003 beendet wurde oder deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2004 beendet worden ist und die an diesem Tag beschäftigungslos waren oder die vor dem 1. Januar 2004 Altersteilzeit vereinbart haben oder die Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben.
- 4) Die Altergrenze für einen vorzeitigen Rentenbezug mit Abschlägen wird für Schwerbehinderte ab dem Jahrgang 1952 stufenweise in Monatsschritten auf 62 Jahre angehoben (die für eine abschlagsfreie Rente parallel von 63 auf 65 Jahre).
- 5) Alle rentenrechtlichen Angaben wurden den Internetseiten der „Deutschen Rentenversicherung Bund“ (www.deutsche-rentenversicherung.de) entnommen. Eigene Zusammenstellung.

Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen

Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin, Tel. 030 / 86 87 67 0 -0, Fax -21, info@erwerbslos.de, www.erwerbslos.de